

schulrat, der an die Stelle der bisherigen konfessionellen Schulbehörden trat und zugleich das höhere Schulwesen zu verwalten hat. Er ist eine kollegiale Behörde und als sogenannte Zentralmittelstelle dem Unterrichtsministerium untergeordnet.

Für Beratung von Fragen des religiösen Unterrichtes können die kirchlichen Behörden Vertreter bezeichnen. Auch können bei wichtigen allgemeinen Fragen des Unterrichtes Beiräte aus der Zahl der Lehrer zugezogen werden.

§ 46. Höheres Unterrichtswesen.

Höheres Unterrichtswesen ist alles dasjenige, dessen Lehrziel über den Kreis der Volksschule hinausgeht.

Hierher gehören zunächst die Fortbildungsschulen nach dem Gesetze vom 18. Februar 1874 (G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 107). Soweit sie nicht eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen, sind Knaben noch zwei Jahre, Mädchen noch ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters verpflichtet, eine Fortbildungsschule zu besuchen. Doch kann bei anderweit genügendem Unterrichte die Schulbehörde von dieser Verpflichtung befreien. Eltern oder deren Stellvertreter, Arbeits- und Lehrherren haben für den Schulbesuch bei Vermeidung von Strafe zu sorgen und die entsprechende Zeit zu gewähren. Der Unterricht zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse umfaßt wöchentlich einige Stunden. Für die entsprechenden Veranstaltungen haben die Gemeinden zu sorgen.

Die Mittelschulen gewähren dagegen einen umfassenden Unterricht über das Ziel der Volksschule hinaus.

Eine allgemeine Schulpflicht besteht für die